

Berichtigte Fassung

Hans-Jacob Heitz
Weingartenstrasse 44
8708 Männedorf

KR-Nr. 352/2013

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Universitätsgesetzes

Antrag:

Es sei das Universitätsgesetz des Kantons Zürich derart anzupassen, dass der Universitätsrat künftig nicht mehr von einem Mitglied des Zürcher Regierungsrates oder Regierungsrats eines andern Kantons präsiert werden kann. Der/ die Bildungsdirektorin des Kantons Zürich soll im Universitätsrat künftig nur noch mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Begründung:

Die jüngsten Vorfälle an der Universität Zürich haben deutlich aufgezeigt, dass die heute gelebte Regelung, wonach der Universitätsrat von der/ dem BildungsdirektorIn präsiert wird, wegen systemisch bedingter Interessenkollision problematisch und der Reputation der Universität abträglich ist. Laut § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) hat der/ die BildungsdirektorIn von Amtes wegen Einsitz im Bildungsrat, was auf den ersten Blick sinnvoll erscheint, nicht aber ein persönliches Stimmrecht und den Vorsitz bedingt; beratende Stimme genügt. Laut §1 Abs. 1 UG ist die Universität eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist nicht eine der Bildungsdirektion unterstellte Amtsstelle. Die Oberaufsicht obliegt dem Kantonsrat (§25 UG), die allgemeine der Bildungsdirektion (§26 UG), wobei letztere dem Kantonsrat unterstellt ist, also dessen Weisungen zu respektieren hat. Der Universitätsrat wiederum ist mit Kompetenzen ausgerüstet, wodurch er zuhanden Regierungsrat Anträge stellen kann (§29 Abs. 2 UG). Diese Hierarchie müsste gemessen an Funktion und Verantwortung des/ der BildungsdirektorIn klar machen, dass die Übernahme des Präsidiums des Universitätsrats schon systembedingt und damit grundsätzlich in einer Interessenkollision mündet, denn es ist die Bildungsdirektion, die als erste über Anträge des Universitätsrates zu befinden hat. Bei der heutigen Konstellation beaufsichtigt sich der/ die BildungsdirektorIn als PräsidentIn des Universitätsrats selbst, was doppeltes Stimmrecht in derselben Sache heisst, damit die Unabhängigkeit sowie Entscheidungsfreiheit gegenüber Anträgen des Universitätsrates nicht mehr gewährleistet ist. Nachdem §3 Abs. 3 UG gebietet, wonach die Universität d.h. ihre Leitung und auch der Universitätsrat die ethische Verantwortung der Wissenschaft sicherzustellen hat, muss es nur logische Folge sein, dass der hier aufgezeigte mit diesem ethischen Gebot unvereinbare Interessenkonflikt nicht länger geduldet werden darf. Die beantragte Gesetzesanpassung kann verloren gegangenes Vertrauen zurückbringen und den Reputationsschaden beheben.

Männedorf, 24. November 2013

Mit freundlichen Grüssen

Hans-Jacob Heitz

352/2013